



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 28. Dezember 2001	Nummer 24
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
28. 11. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung	638
28. 11. 2001	Verordnung zur Änderung von kommunal- und landesrechtlichen Verordnungen des Ministers des Innern aus Anlass der Euro-Einführung.....	638
5. 12. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der SPNV-Planverordnung	641
12. 12. 2001	Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft (MWGebO)	642
17. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern.....	651

Erste Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungs- verordnung

Vom 28. November 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 1. Dezember 1994 (GVBl. II S. 991) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sind § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes und die entsprechenden landesbesoldungsgesetzlichen Bestimmungen zu beachten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nimmt der Beamte aus anderen Gründen seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen; Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubes.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister, Amtsdirektoren und Landräte

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister, Oberbürgermeister und Amtsdirektoren darf monatlich in Gemeinden oder Städten und Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	90 EUR
von 5 001 bis 10 000	115 EUR
von 10 001 bis 20 000	150 EUR
von 20 001 bis 50 000	190 EUR
von 50 001 bis 100 000	230 EUR
von 100 001 bis 150 000	280 EUR
über 150 000	305 EUR

nicht überschreiten. Die Einwohnerzahl des Amtes ist maßgebend für die Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte darf in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 150 000	280 EUR
über 150 000	305 EUR

nicht überschreiten.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Übergangsregelung

Soweit Satzungen oder Beschlüsse den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sind sie binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung anzupassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 28. November 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Verordnung zur Änderung von kommunal- und landesrechtlichen Verordnungen des Ministers des Innern aus Anlass der Euro-Einführung

Vom 28. November 2001

Auf Grund

- des § 133 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154),
- des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452),
- der §§ 2 und 5b Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482),
- des § 9 Abs. 2 Satz 3 der Grundstücksverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Grundstücksrechtsänderungsgesetz vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Gebührenrahmen bei der Festsetzung von Gebühren nach § 9 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. II S. 630),

- des § 25 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266),
- des § 38 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) sowie
- des § 51 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 469)

verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 306), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 499), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Betragsangabe „20 DM“ durch die Betragsangabe „10 Euro“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Angabe „400,- DM“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gemeindekassenverordnung

Die Gemeindekassenverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 315), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 499) wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bargeld
Euro-Münzen, Euro-Banknoten und fremde Geldsorten“.

Artikel 3

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 (zu § 25 Abs. 2) – Formblatt 2 – wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnungen „DM“ werden durch die Bezeichnungen „Euro“ ersetzt.

2. Anlage 5 (zu § 24 Abs. 3) – Formblatt 5 – wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnungen „DM“ werden durch die Bezeichnungen „Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gutachterausschuss-Gebührenordnung

Die Gutachterausschuss-Gebührenordnung vom 17. August 1999 (GVBl. II S. 474, 527) wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1.1.5 des Gebührentarifs wird die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 1.1.6 des Gebührentarifs wird die Angabe „700 DM“ durch die Angabe „350 €“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 1.1.7 des Gebührentarifs werden die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 €“ und die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „400 €“ ersetzt.
4. Tarifstelle 1.3.1 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a wird die Angabe „10 Mill. DM“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) Unter Buchstabe b werden die Angabe „10 Mill. DM“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ und die Angabe „2 500 DM“ durch die Angabe „1 250 €“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „150 DM“ wird durch die Angabe „75 €“ und die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.
5. In Tarifstelle 1.3.2 des Gebührentarifs wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 €“ ersetzt.
6. Tarifstelle 2.1 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „80 DM“ wird durch die Angabe „40 €“ ersetzt.
 - b) Unter Buchstabe a wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
 - c) Unter Buchstabe b wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 €“ ersetzt.
7. In Tarifstelle 2.2 des Gebührentarifs wird die Angabe „50 bis 1 000 DM“ durch die Angabe „25 bis 500 €“ ersetzt.
8. Tarifstelle 2.4 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 €“ ersetzt.
 - b) Unter Buchstabe b wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 €“ ersetzt.
 - c) Unter Buchstabe c wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 €“ ersetzt.

9. In Tarifstelle 2.5.1 des Gebührentarifs wird unter Buchstabe b die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 €“ ersetzt.

10. In Tarifstelle 2.5.2 des Gebührentarifs wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 €“ ersetzt.

11. Tarifstelle 2.7 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 €“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 €“ ersetzt.

12. Tarifstelle 3.1 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 €“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe b wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 €“ ersetzt.

13. In Tarifstelle 3.2 des Gebührentarifs wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 €“ ersetzt.

14. In Tarifstelle 4.1 des Gebührentarifs wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.

15. Tarifstelle 4.2 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a wird die Angabe „5 bis 1 000 DM“ durch die Angabe „2,50 bis 500 €“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe b wird die Angabe „5 bis 200 DM“ durch die Angabe „2,50 bis 100 €“ ersetzt.

16. Die Gebührenstaffel A des Gebührentarifs wird wie folgt gefasst:

„Gebührenstaffel A (Gutachten über unbebaute und bebaute Grundstücke, über Rechte an Grundstücken und über die Höhe anderer Vermögensvor- oder -achteile):

bei einem Wert	Gebühr
bis 250 000 Euro	4,0 v. T. des Wertes zuzüglich 400 €
über 250 000 Euro bis 500 000 Euro	2,0 v. T. des Wertes zuzüglich 900 €
über 500 000 Euro	1,0 v. T. des Wertes zuzüglich 1 400 €

17. Die Gebührenstaffel B des Gebührentarifs wird wie folgt gefasst:

„Gebührenstaffel B (Gutachten über Miet- und Pachtwerte):

bei einem Monatsmiet-(pacht)-wert	Gebühr
bis 2 500 Euro	40 v. H. des Monatsmiet-(pacht)-wertes, mindestens 300 €

bei einem Monatsmiet-(pacht)-wert	Gebühr
über 2 500 Euro	20 v. H. des Monatsmiet-(pacht)-wertes, zuzüglich 500 €

Artikel 5

Änderung der Grundstücksverkehrs-Gebührenverordnung

Die Grundstücksverkehrs-Gebührenverordnung vom 17. Februar 1995 (GVBl. II S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Hundehalterverordnung

Die Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 15, 16, 17 und 19 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Gesetz über den Brandschutz

Die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstaussfall nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 28. Dezember 1992 (GVBl. 1993 II S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, können höchstens 16 Euro für jede angefangene Stunde als Entschädigung für ergangenen Verdienstaussfall erstattet werden.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekosten für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter sowie für den Landesbrandmeister und seinen Stellvertreter

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter sowie für den Landesbrandmeister und seinen Stellvertreter

vom 21. August 1992 (GVBl. II S. 544), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter sowie für den Landesbrandmeister und seinen Stellvertreter vom 25. April 1994 (GVBl. II S. 315), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine Entschädigung bis zu 205 Euro monatlich und eine Reisekostenpauschale bis zu 95 Euro monatlich. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten jeweils bis zu 70 vom Hundert der Sätze nach Satz 1. Durch die Reisekostenpauschale sind Aufwendungen für Verpflegung im Amtsbereich abgegolten; Übernachtungsgeld wird nicht gewährt. Daneben werden Fahrtkosten gegen Nachweis nach den geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.

(2) Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist ein angemessener Aufwand hierfür gesondert zu erstatten; er soll durch eine vom Kreistag festzusetzende Pauschalentschädigung abgegolten werden, die monatlich den Betrag von 95 Euro nicht übersteigen soll.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesbrandmeister erhält eine Entschädigung von 285 Euro monatlich und eine Reisekostenpauschale von 130 Euro monatlich. Der stellvertretende Landesbrandmeister erhält jeweils 70 vom Hundert der Sätze nach Satz 1. Durch die Reisekostenpauschale sind Aufwendungen für Verpflegung abgegolten. Daneben werden Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten gegen Nachweis gemäß den reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

Die Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 19. April 1991 (GVBl. S. 34), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1991 (GVBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

- § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Kostenerstattungen

(1) Den Erhebungsstellen wird für jede von ihr erfasste vollständig zur Landwirtschaftszählung meldende Einheit auf Antrag ein Betrag von 7,67 € erstattet.

(2) Für vorgegebene Besuche bei nicht bzw. nicht mehr zur Landwirtschaftszählung auskunftspflichtigen Einheiten wird eine Aufwandsentschädigung von 1,53 € erstattet.“

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 28. November 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Erste Verordnung zur Änderung der SPNV-Planverordnung

Vom 5. Dezember 2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 97), verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Erörterung mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1

Die SPNV-Planverordnung vom 24. Juni 1996 (GVBl. II S. 512) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.
2. In der Überschrift und der Gliederung der Anlage zur SPNV-Planverordnung wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.
3. In der Anlage zur SPNV-Planverordnung wird im Text des Nahverkehrsplanes für den Schienenpersonennahverkehr nach der Überschrift zum 3. Abschnitt folgender Satz eingefügt:

„Die Aussagen dieses Abschnittes gelten in den Grundzügen und unter Berücksichtigung des aktuellen Linienkonzeptes gemäß dem Fahrplan 2001/02 für das Jahr 2002 (erhältlich oder einzusehen bei der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2001

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Verordnung über die Verwaltungsgebühren
im Geschäftsbereich des Ministers
für Wirtschaft (MWGebO)**

Vom 12. Dezember 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Gebührentarif

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Teil der Verordnung ist, erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung

(1) Zur Zahlung von Gebühren bleiben verpflichtet, für Amtshandlungen

1. des Ministeriums für Wirtschaft nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Rechtsträger,
2. des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg die in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Rechtsträger; dies gilt nicht, wenn das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen und Benutzungen im Rahmen der geowissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben auf Veranlassung einer Behörde des Landes Brandenburg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes, es sei denn, dass sie einem Dritten zur Last gelegt werden können.

§ 3

Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach erforderlichem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung als Stundensätze zu Grunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 55,00 EUR,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 40,00 EUR,
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 32,00 EUR,
4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte 24,00 EUR.

§ 4

Auslagen

(1) In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführte Auslagen sind zu erstatten, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

(2) Gegenüber dem Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe sind außerdem zu erstatten, Auslagen

1. für die Abgabe von geowissenschaftlichem Informationsmaterial (z. B. Plotts),
2. für Aufwendungen für Geräte, Material und Geländeuntersuchungen einschließlich der Bezahlung von Aushilfskräften,
3. für Aufwendungen, die Dritten und anderen Verwaltungsdienststellen für ihre besonderen Leistungen zu zahlen sind (z. B. Bohrungen, Aufgrabungen, Spezialauswertungen, Druckkosten, Hilfsarbeiten),
4. für Aufwendungen für Verpackungsmaterial und Versandkosten mit Ausnahme von Portokosten für Standardbriefe bis 50 Gramm,
5. für Aufwendungen bei Abgabe digitaler Datensätze für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage nach dem jeweils erforderlichen Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 30,00 EUR.

(3) Erreichen Auslagen nicht die Höhe von 5,00 EUR, kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 13. Dezember 1991 (GVBl. 1992 II S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. September 1998 (GVBl. II S. 592),
2. die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Bereich des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg vom 8. April 1992 (GVBl. II S. 150),
3. die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Bereich der Bergbehörden vom 17. September 1996 (GVBl. II S. 749).

Potsdam, den 12. Dezember 2001

Der Minister für Wirtschaft

Dr. Wolfgang Fürniß

Anlage

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Allgemein	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1.1	Beglaubigungen	
1.1.1.1	von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
1.1.1.2	von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1,50 – 3,00
1.1.1.3	von Urkunden zum Gebrauch im Ausland	8,00 – 73,00
1.1.2	Sonstige Bescheinigungen, Ausstellen von Urkunden und Zeugnissen (auch bei Wiederholungsausstellung)	1,50 – 26,00
1.1.3	Anfertigung von Zweitschriften, Fotokopien, Computerausdrucken	
1.1.3.1	DIN A4, schwarz-weiß	
1.1.3.1.1	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50
1.1.3.1.2	für jede weitere Seite	0,20
1.1.3.2	DIN A3, schwarz-weiß	2,00
1.1.3.3	Farbfotokopien, je Seite	2,00 – 6,00
1.1.3.4	DIN A2, schwarz-weiß	5,00
1.1.3.5	DIN A1, schwarz-weiß	10,00
1.1.3.6	DIN A0, schwarz-weiß	13,00
1.2	Allgemeine Benutzungsgebühren	
1.2.1	Nutzung von Diensträumen inkl. Nutzung von Technik, pro angefangene Stunde	16,00
1.2.2	Gebühr für den Einsatz verwaltungseigener Kfz pro km	0,41
1.3	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	0,00 – 512,00
1.4	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden,	
1.4.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	3,00 – 512,00
1.4.2	gegen Kostenentscheidungen	3,00 – 103,00
2.	Gewerberechtliche Angelegenheiten	
2.1	Anzeigen, Auskünfte	
2.1.1	Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung – GewO)	
2.1.1.1	Anmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO)	20,50
2.1.1.2	Ummeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)	20,50
2.1.1.3	Abmeldung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO)	10,00
2.1.2	Auskünfte aus dem Gewerberegister	
2.1.2.1	Einfache Auskunft (Name, betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit) pro Betrieb, bei Personengesellschaften pro Person	13,00
2.1.2.2	Erweiterte Auskunft, pro Betrieb, bei Personengesellschaften pro Person	20,50
2.1.2.3	Gruppenauskunft für zwei Betriebe, bei Personengesellschaften für zwei Personen	25,50
2.1.2.3.1	für jede weitere Auskunft pro Betrieb, bei Personengesellschaften pro Person	5,00
2.1.2.3.2	frei	
2.2	Erlaubnisse	
2.2.1	Schaustellen von Personen	
2.2.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a Abs. 1 GewO)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2.1.1.1	mit unbeschränkter Geltungsdauer	128,00 – 767,00
2.2.1.1.2	mit beschränkter Geltungsdauer	51,00 – 256,00
2.2.1.2	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)	25 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.2	Spiele mit Gewinn	
2.2.2.1	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
2.2.2.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	102,50 – 1 023,00
2.2.2.1.2	Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
2.2.2.1.2.1	für Betriebe im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten – SpielV	51,00
2.2.2.1.2.2	für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV	76,50
2.2.2.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	25,50 – 256,00
2.2.2.3	Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
2.2.2.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	255,50 – 2 046,00
2.2.2.3.2	Erteilung einer Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)	25 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.2.3.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.3	Pfandleihgewerbe	
2.2.3.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)	102,50 – 921,00
2.2.3.2	Verlängerung der Pfandverwertungs- und -ablieferungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher – PfandIV)	2 v. H. des betreffenden Darlehens
2.2.3.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.4	Bewachungsgewerbe	
2.2.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	128,00 – 1 279,00
2.2.4.2	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.5	Versteigerergewerbe	
2.2.5.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	204,50 – 1 534,00
2.2.5.2	Erteilung einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	76,50 – 358,00
2.2.5.3	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen - VerstV)	25,50
2.2.5.4	Zulassung von Ausnahmen (soweit nicht § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VerstV selbst Ausnahmen zulässt)	
2.2.5.4.1	von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)	15,50 – 77,00
2.2.5.4.2	von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	30,50 – 154,00
2.2.5.4.3	von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	20,50 – 103,00
2.2.5.5	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.6	Makler, Bauträger, Baubetreuer	
2.2.6.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	
2.2.6.1.1	§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GewO	383,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2.6.1.2	§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO	383,50
2.2.6.1.3	§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GewO	383,50
2.2.6.1.4	§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO	383,50
2.2.6.2	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 v. H. der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.7	Gestattung der Fortführung, Wiedergestattung	
2.2.7.1	Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)	25,50 – 256,00
2.2.7.2	Wiedergestattung der Ausübung der Gewerbe (§ 35 Abs. 6 GewO)	102,50 – 512,00
2.2.8	Erteilung einer Gestattung zum Betreiben eines Gewerbes ohne den nach § 45 GewO befähigten Stellvertreter (§ 46 Abs. 3 GewO)	25,50 – 154,00
2.2.9	Reisegewerbe	
2.2.9.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
2.2.9.1.1	unbefristet	30,50 – 512,00
2.2.9.1.2	befristet	20,50 – 256,00
2.2.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer (§ 55 GewO)	50 v. H. von 2.2.9.1.2
2.2.9.3	Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeit (§ 55 GewO)	30,50 – 103,00
2.2.9.4	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)	15,50
2.2.9.5	Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	10,00 – 41,00
2.2.9.6	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10,00 – 41,00
2.2.9.7	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	15,50
2.2.9.8	Bescheinigung des Empfangs der Anzeige über den Beginn einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55 c GewO)	20,50
2.2.9.9	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	10,00 – 128,00
2.2.9.10	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot	
2.2.9.10.1	des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	10,00 – 77,00
2.2.9.10.2	des Absatzes verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 f GewO)	10,00 – 77,00
2.2.9.11	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	25,50 – 103,00
2.2.9.12	Entgegennahme der Anzeige zur Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 2 GewO)	10,00
2.2.9.13	Erteilung einer Erlaubnis	
2.2.9.13.1	für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	25,50 – 128,00
2.2.9.13.2	zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	51,00 – 256,00
2.3	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
2.3.1	Entgegennahme der Anzeige eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 3 GewO)	5,00 – 100,00
2.3.2	Festsetzung von Messen (§ 64 GewO) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 GewO)	51,00 – 1 790,00
2.3.3	Festsetzung von Ausstellungen (§ 65 GewO), Volksfesten (§ 60 b GewO), Großmärkten (§ 66 GewO), Wochenmärkten (§ 67 GewO), Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO) und Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 GewO)	51,00 – 767,00
2.3.4	Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)	50 v. H. von 2.3.2 bzw. 2.3.3 für jede weitere Veranstaltung
2.3.5	von der Festsetzung von Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten abweichende Regelungen in dringenden Fällen (§ 69 b Abs. 1 GewO)	25 v. H. von 2.3.2 bis 2.3.4
2.4	Gaststätten	
2.4.1	Unbefristete Erlaubnis	
2.4.1.1	zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG)	102,50 – 10 226,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.4.1.2	bei änderungsfreier Übernahme eines bestehenden Betriebes	75 v. H. des nach 2.4.1.1 zu errechnenden Satzes
2.4.2	Befristete Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 3 Abs. 2 GastG) je angefangenes Jahr	25 v. H. der Gebühr nach 2.4.1
2.4.3	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)	10,00 – 52,00
2.4.4	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 Satz 1 GastG)	12,5 v. H. der Gebühr nach 2.4.1 bzw. 2.4.2
2.4.5	Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 1 GastG)	12,5 v. H. der Gebühr nach 2.4.1
2.4.6	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	6,25 v. H. der Gebühr nach 2.4.1
2.4.7	Fristverlängerung	
2.4.7.1	zur Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis (§ 8 Satz 2 GastG)	25 v. H. der Gebühr nach 2.4.1 bzw. 2.4.2
2.4.7.2	zur Vermeidung des Erlöschens der Stellvertretungserlaubnis (§ 9 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Satz 2 GastG)	6,25 v. H. der Gebühr nach 2.4.1 bzw. 2.4.2
2.4.7.3	der vorläufigen Zulassung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GastG)	6,25 v. H. der Gebühr nach 2.4.1 bzw. 2.4.2
2.4.7.4	der vorläufigen Zulassung eines Stellvertreters (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GastG)	50 v. H. der Gebühr nach 2.4.7.3
2.4.8	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättengewerbes bei besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	10,00 – 512,00
2.4.9	Erlaubnis zur Beschäftigung von Personen in Gaststätten - § 21 GastG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des GastG	15,50 – 128,00
2.5	Blindenwarenerwerbsgesetz (BliwaG)	
2.5.1	Anerkennung als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluss von Blindenwerkstätten (§ 5 Abs. 1 BliwaG)	15,50 – 26,00
2.5.2	Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises (§ 6 Abs. 1 und 2 BliwaG)	5,00 – 11,00
3.	Handwerksrecht	
3.1	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 3 und § 9 Handwerksordnung – HwO)	
3.1.1	Erteilung	102,50 – 270,00
3.1.2	Zweitbescheid (insbesondere zur Aufhebung oder Änderung von Nebenbestimmungen)	25,50 – 100,00
3.2	Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 a HwO)	
3.2.1	Erteilung	92,00 – 250,00
3.2.2	Änderungsbescheid	25,50 – 100,00
4.	Energiewirtschaft	
4.1	Energieaufsicht nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)	
4.1.1	Entscheidung über Anträge auf Genehmigung der Energieversorgung (§ 3 Abs. 1 EnWG)	255,50 – 5 113,00
4.1.2	Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Netzzugangsalternative (§ 7 Abs. 1 EnWG)	153,50 – 1 023,00
4.1.3	Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Tarifen (§ 7 Abs. 3 EnWG)	255,50 – 2 557,00
4.1.4	Entscheidung zur Allgemeinen Anschluss- u. Versorgungspflicht (§§ 10, 18 Abs. 1 EnWG)	102,50 – 2 557,00
4.1.5	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 12 Abs. 2 EnWG)	255,50 – 5 113,00
4.1.6	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 11 a Abs. 1 Satz 1 EnWG) mit Errichtungskosten	
4.1.6.1	bis zu 500 000,00 EUR	8 000,00
4.1.6.2	bis zu 2 500 000,00 EUR	8 vom Tausend der Errichtungskosten
4.1.6.3	bis zu 7 500 000,00 EUR	4 vom Tausend der Errichtungskosten
4.1.6.4	bis zu 20 000 000,00 EUR	2 vom Tausend der Errichtungskosten

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.1.6.5	über 20 000 000,00 EUR	1 vom Tausend der Errichtungskosten
4.1.7	Entscheidung zur Plangenehmigung von Energieanlagen (§ 11 a Abs. 1 Satz 2 EnWG)	50 v. H. der Gebühr nach 4.1.6
4.1.8	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	153,50 – 1 023,00
4.2	Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gas HL-VO)	
4.2.1	Zulassung von Ausnahmen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer Anzeige stehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Gas HL-VO)	25,50 – 767,00
4.2.2	Festlegung erhöhter Anforderungen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer Anzeige stehen (§ 4 Gas HL-VO)	25,50 – 767,00
4.2.3	Beanstandung einer Anzeige (§ 5 Abs. 2 Gas HL-VO)	25,50 – 512,00
4.2.4	Festsetzung von Fristen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Gas HL-VO)	76,50
4.2.5	Untersagung des Betriebes (§ 6 Abs. 4 Gas HL-VO)	51,00 – 384,00
4.2.6	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall (§ 8 Abs. 3 Gas HL-VO)	51,00 – 384,00
4.2.7	Anordnung von Prüfungen (§ 10 Abs. 1 oder 2 Gas HL-VO)	51,00 – 384,00
4.2.8	Anordnung von Änderungen (§ 15 Abs. 1 Gas HL-VO)	51,00 – 767,00
4.3	Preisrecht entsprechend der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)	
4.3.1	Entscheidungen zu den Anträgen auf Genehmigung der Allgemeinen Tarife (§ 12 BTO Elt)	260,00 – 20 452,00
4.3.2	Genehmigung der Regelungen über Baukostenzuschüsse oder sonstiger mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten (§ 13 BTO Elt)	160,00 – 5 113,00
4.3.3	Entscheidung über Anträge zur Befreiung von Verpflichtungen, die sich aus der BTO Elt ergeben (§ 16 BTO Elt)	160,00 – 2 557,00
5.	Staatliche Anerkennung von Erholungsorten	
5.1	Entscheidung über das Verleihen, die Rücknahme oder den Widerruf der Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Erholungsort“	400,00
5.2	frei	
6.	Schornsteinfegerwesen	
6.1	Listenföhrung	
6.1.1	Eintragung in die Bewerberliste (§ 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes - SchfG)	51,00
6.1.2	Eintragung in das besondere Verzeichnis (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen - VOSch)	60,00
6.1.3	Wiedereintragung (§ 4 VOSch) mit Ausnahme von Wiedereintragungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1b VOSch	60,00
6.2	Bestellung	
6.2.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5 SchfG)	511,50
6.2.2	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk (§ 12 VOSch in Verbindung mit § 5 SchfG)	130,00
6.2.3	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG)	51,00
6.2.4	Bestellung eines Stellvertreters	
6.2.4.1	gemäß § 20 SchfG	65,00
6.2.4.2	gemäß § 21 Abs. 2 SchfG	65,00
6.2.4.3	gemäß § 28 Satz 3 SchfG	65,00
6.3	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs (§ 14 Abs. 3 SchfG)	41,00 – 90,00
6.4	Erllass eines Bescheids zur Feststellung rückständiger Gebühren und Auslagen (§ 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG)	25,50
7.	Amtshandlungen des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)	
7.1	Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung (§ 9 Abs. 4 GBBerG)	pro Grundbuchamtsbezirk 260,00 zzgl. 2,50 pro Flurstück (Rahmenhöchstsatz 5 000,00)
7.2	Erteilung einer Verzichtsbesecheinigung auf Antrag des Energieversorgungsunternehmens (§ 9 Abs. 6 GBBerG)	pro Grundbuchamtsbezirk 260,00
7.3	Antrag auf Erteilung einer Erlöschensbescheinigung (§ 9 Abs. 7 GBBerG)	pro Grundbuchblatt 50,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
7.4	bei Änderung eines Antrages nach 7.1	pro Flurstück 2,50
8.	Geowissenschaften und Rohstoffe	
8.1	Amtshandlungen und Leistungen des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (Stellungnahmen, Beratungen, Auskünfte, Recherchen, Analysen), soweit nicht nach 7. zu bemessen ist	nach Zeitaufwand
8.2	Abgabe von geologischen Atlanten	
8.2.1	Atlas zur Geologie von Brandenburg (1. Auflage)	20,00
8.2.2	Das Antlitz der Erde unter den Meeren und Ozeanen	5,00
8.3	Abgabe von Karten	
8.3.1	Geologische Karten	
8.3.1.1	Geologische Karte von Preußen 1 : 25 000	22,00
8.3.1.2	Geologische Karte der DDR 1 : 100 000	20,00
8.3.1.3	Geologische Übersichtskarte von Berlin und Umgebung 1 : 100 000	8,00
8.3.1.4	Geologische Karte der DDR 1 : 200 000	10,00
8.3.1.5	Geologische Karte von Brandenburg 1 : 200 000	5,00
8.3.1.6	Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg 1 : 300 000	15,00
8.3.1.7	Geologische Karte der DDR 1 : 500 000	5,00
8.3.2	Bodengeologische Karten	
8.3.2.1	Geologisch-agronomische Karte und Erläuterung 1 : 25 000	13,00
8.3.2.2	Bodengeologische Karte der DDR 1 : 25 000	13,00
8.3.2.3	Bodenschätzungskarte 1 : 25 000	21,00
8.3.2.4	Bodengeologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg 1 : 50 000	10,00
8.3.2.5	Bodengeologische Übersichtskarte der DDR 1 : 100 000	10,00
8.3.2.6	Allgemeine Bodenkarte Europas	10,00
8.3.2.7	Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung 1 : 100 000	
8.3.2.7.1	Farbdruck	20,00
8.3.2.7.2	Konturendruck	10,00
8.3.3	Hydrogeologische Karten	
8.3.3.1	Hydrogeologische Karte von Brandenburg 1 : 50 000	15,00
8.3.3.2	Hydrogeologische Übersichtskarte der DDR 1 : 200 000	8,00
8.3.4	Ingenieurgeologische Karten	
8.3.4.1	Geologische Karte der DDR Ingenieurgeologie 1 : 200 000 (3 Teilkarten)	50,00
8.3.4.2	Ingenieurgeologische Übersichtskarte der DDR – Karte der Umweltbedingungen 1 : 200 000	15,00
8.3.4.3	Erläuterung	6,00
8.3.5	Lagerstättenkarten	
8.3.5.1	Karte oberflächennaher Rohstoffe 1 : 300 000	20,00
8.3.5.2	Rohstoffgeologische Karte 1 : 50 000	15,00
8.3.6	Umweltgeologische Karten	
8.3.6.1	Umweltgeologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg – Rückhaltevermögen der Grundwasserüberdeckung 1 : 300 000	5,00
8.3.6.2	frei	
8.3.7	Geophysikalische Karten	
8.3.7.1	Geologische Karte der DDR, Laufzeiten des seismischen Impulses 1 : 500 000	5,00
8.3.7.2	frei	
8.3.8	Geotektonische Karten	
8.3.8.1	Material zum tektonischen Bau von Europa 1 : 6 000 000	5,00
8.3.8.2	frei	
8.3.9	Spezielle geologische Karten	
8.3.9.1	Geologische Karte der DDR 1 : 500 000	
8.3.9.1.1	Fotolineation kosmischer Aufnahmen	5,00
8.3.9.1.2	Metallogenetische Karte	5,00
8.3.9.2	frei	
8.4	Abgabe von geowissenschaftlichen Daten zur befristeten Nutzung (nach Umfang und Bedeutung der Daten)	10,00 – 200,00 jährlich, je Karten- blattschnitt und geolo- gischem Thema
8.5	Abgabe von geologischen Datenverarbeitungsprogrammen	10,00 – 2 500,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.6	Abgabe von geowissenschaftlichen Erzeugnissen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist	1,00 – 500,00
9.	Bergbau (Landesbergamt)	
9.1	Bergbauberechtigungen	
9.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11 Bundesberggesetz - BBergG)	
9.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	511,50 – 5 113,00
9.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	255,50 – 1 023,00
9.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12 BBergG)	1 022,50 – 12 783,00
9.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13 BBergG)	1 022,50 – 15 339,00
9.1.4	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4 BBergG)	128,00 – 1 279,00
9.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5 BBergG)	511,50 – 7 670,00
9.1.6	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gemäß § 16 Abs. 3 BBergG	255,50 – 2 557,00
9.1.7	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 18 BBergG)	255,50 – 1 023,00
9.1.8	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 19 BBergG)	102,50 – 512,00
9.1.9	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum (§ 20 BBergG)	102,50 – 1 023,00
9.1.10	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG)	102,50 – 512,00
9.1.11	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber sowie die Erteilung eines Zeugnisses (§ 23 BBergG)	102,50 – 512,00
9.1.12	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)	153,50 – 2 557,00
9.1.13	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG)	153,50 – 1 534,00
9.1.14	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)	102,50 – 1 023,00
9.1.15	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.16	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.17	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen (§§ 42 Abs. 1, 43 BBergG)	51,00 – 1 023,00
9.1.18	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, § 43, § 45 Abs. 2 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.19	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.20	Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.21	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.22	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2 BBergG, § 153 Satz 3 BBergG)	103,50 – 2 557,00
9.1.23	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG)	51,00 – 512,00
9.1.24	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 54 Abs. 2 BBergG)	102,50 – 512,00
9.1.25	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG)	102,50 – 512,00
9.1.26	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)	204,50 – 2 046,00
9.2	Einsichtnahme, Auskunft	
9.2.1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte (§ 76 Abs. 1 BBergG)	
9.2.1.1	ohne Inanspruchnahme der Dienstkraft	gebührenfrei
9.2.1.2	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft	
9.2.1.2.1	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zu einer Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
9.2.1.2.2	beim Überschreiten einer halben Stunde für die darüber hinausgehende Zeit	nach Zeitaufwand
9.2.2	schriftliche Auskünfte aus Berechtsamsbuch und den Berechtsamsurkunden, Ablichtungen (§ 76 Abs. 2 BBergG)	nach Zeitaufwand
9.2.3	Einsichtnahme in Grubenbilder (§ 63 Abs. 4 BBergG)	
9.2.3.1	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zu einer Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
9.2.3.2	beim Überschreiten einer halben Stunde für die darüber hinausgehende Zeit	nach Zeitaufwand
9.2.4	Einsichtnahme in Ergebnisse von Messungen (§ 125 Abs. 1 BBergG) und Auszüge aus den Messunterlagen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.2.4.1	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zu einer Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
9.2.4.2	beim Überschreiten einer halben Stunde für die darüber hinausgehende Zeit	nach Zeitaufwand
9.2.5	Auszüge	
9.2.5.1	aus den Messunterlagen	nach Zeitaufwand
9.2.5.2	aus der Berechtsamskarte und den sonstigen bergbaulichen Riss- oder Kartendarstellungen	nach Zeitaufwand
9.2.6	Prüfung und Beglaubigung von vorgelegten Kartenauszügen	nach Zeitaufwand
9.2.7	Schriftliche Auskünfte bei Bergbauanfragen bei Nichtvorhandensein haftungspflichtiger Unternehmen bzw. Bergbauberechtigter – Baugrundbeurteilungen (§§ 115, 166 BBergG)	nach Zeitaufwand
9.3	Bergwerksbetrieb	
9.3.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes (§§ 51 bis 55 BBergG)	
9.3.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	255,50 – 15 339,00
9.3.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	511,50 – 51 130,00
9.3.1.3	Entscheidung über den Untersuchungsrahmen zur Erarbeitung eines Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG)	204,50 – 2 046,00
9.3.1.4	Entscheidung über Zulassung eines Hauptbetriebsplans	255,50 – 7 670,00
9.3.1.5	Entscheidung über Zulassung eines Sonderbetriebsplans	102,50 – 5 113,00
9.3.1.6	Entscheidung über Zulassung eines Abschlussbetriebsplans	255,50 – 7 670,00
9.3.1.7	Ergänzung, Änderung, Verlängerung von Betriebsplänen gemäß § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 1 BBergG	51,00 – 1 534,00
9.3.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)	61,50 – 461,00
9.3.3	Entscheidung über nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Betriebsplan nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG	102,50 – 2 557,00
9.3.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)	51,00 – 512,00
9.3.5	Sonstige Anordnungen oder Untersagungen gemäß §§ 71 ff. BBergG	102,50 – 2 557,00
9.3.6	Anordnung von Maßnahmen bei der Einstellung des Betriebes gemäß § 71 Abs. 3 BBergG	255,50 – 5 113,00
9.3.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)	102,50 – 5 113,00
9.3.8	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)	51,00 – 2 557,00
9.3.9	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Entscheidung nach 9.3.7 oder 9.3.8	51,00 – 2 557,00
9.3.10	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§§ 65 ff. BBergG)	51,00 – 512,00
9.3.11	Entscheidung über die Einstufung eines Bodenschatzes als grundeigen gemäß § 3 Abs. 4 BBergG, soweit diese Entscheidung nicht in einem Verfahren nach Nr. 9.3.1 getroffen wird	102,50 – 512,00
9.4	Grundabtretung	
9.4.1	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40 BBergG)	51,00 – 767,00
9.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung (§§ 77, 78 BBergG)	255,50 – 7 670,00
9.4.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstückes (§ 79 Abs. 3 BBergG)	153,50 – 5 113,00
9.4.4	Entscheidung über die Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2 BBergG)	153,50 – 2 557,00
9.4.5	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.6	Entscheidung über eine Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.7	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.8	Entscheidung über den Antrag auf Vorentscheidung (§ 19 BBergG)	102,50 – 2 557,00
9.4.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)	51,00 – 5 113,00
9.4.14	Feststellung des Zustandes des Grundstückes (§ 99 BBergG)	51,00 – 512,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.4.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung (§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)	51,00 – 512,00
9.4.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)	153,50 – 1 534,00
9.4.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4 BBergG)	153,50 – 1 534,00
9.4.18	Entscheidung über die Entschädigung gemäß Anlage Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990	153,50 – 1 534,00
9.5	Markscheiderische Angelegenheiten	
9.5.1	Entscheidung über die Anerkennung als Markscheider	153,50
9.5.2	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen gemäß § 13 MarkschBergV	51,00 – 154,00
9.5.3	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3 MarkschBergV)	76,50
9.5.4	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes (§ 12 MarkschBergV)	76,50
9.5.5	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG)	51,00 – 258,00

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
für Amtshandlungen im Geschäftsbereich
des Ministers des Innern

Artikel 1

Vom 17. Dezember 2001

Die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 8. Mai 2000 (GVBl. II S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl 12 durch die Zahl 11 ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die Tarifstelle 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank	0,05 v. H. des Bruttospielertrages der ersten zwölf Monate nach Aufnahme des Spielbetriebes	
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 4.3:</u> Bei Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Bruttospielertrages der ersten zwölf Monate nach der Aufnahme des Spielbetriebes zu berechnen.“		

b) Die Tarifstelle 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank	0,05 v. H. des Bruttospielertrages der letzten zwölf Monate vor Entscheidung über den Antrag.“	
------	---	--	--

c) Die bisherige Tarifstelle 4.4 wird Tarifstelle 4.5.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

652

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 24 vom 28. Dezember 2001

4. Die Tarifstelle 8.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 8.2.1 wird wie folgt gefasst:

„8.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für das Züchten gefährlicher Hunde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 oder für das Ausbilden oder Abrichten gefährlicher Hunde gemäß § 10 Abs. 1 der Hundehalterverordnung (HundehV)	150 bis 400	76,69 bis 204,52”
--------	--	-------------------	-------------------------

b) Die Tarifstelle 8.2.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß § 10 Abs. 1 HundehV	100 bis 250	51,13 bis 127,82”
--------	---	-------------------	-------------------------

c) Nach Tarifstelle 8.2.2 wird folgende neue Tarifstelle 8.2.3 angefügt:

„8.2.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses für das Halten von Hunden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 HundehV	50 bis 150	25,56 bis 76,69”
--------	--	------------------	------------------------

5. Die Hinweise zu den Tarifstellen 16.1.1 bis 16.1.4 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Buchstabe i wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0